



Hochschule Niederrhein Postfach 10 07 62 47707 Krefeld

An alle Studierenden
der Studiengänge im Fachbereich Gesundheitswesen

Der Prüfungsausschussvorsitzende

Fachbereich Gesundheitswesen
Prof. Dr.-Ing. Hubert Otten

Reinarzstr. 49
47805 Krefeld

Telefon: +49 2151 822 6644
Zentrale: +49 2151 822 6614
Fax: +49 2151 822 6660
hubert.otten@hs-niederrhein.de
www.hs-niederrhein.de

Aktenzeichen:
Datum: 17.11.2025

Durchführungsbestimmungen für Prüfungen im Fachbereich Gesundheitswesen

Auf Grundlage der zentralen Empfehlungen des verantwortlichen Dezernats der Hochschule Niederrhein gelten ab sofort nachstehende Durchführungsbestimmungen für Prüfungen im Fachbereich Gesundheitswesen

Durchführungsbestimmungen für Prüfungen im Fachbereich Gesundheitswesen

1. Allen Aufforderungen der Prüfenden und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten!
2. Studierenden- und Personalausweis, dokumentenechter Stift und auf dem Deckblatt der Prüfung gelistete, erlaubte Hilfsmittel legen Sie bitte auf den Tisch.
3. Vergewissern Sie sich, dass Sie alle Klausurteile vollständig haben und füllen bitte das Deckblatt einschließlich Unterschrift aus.
4. Handys, Smartwatches, Smartglasses o.ä. sind auszuschalten.
5. Beim Gang zur Toilette geben Sie Ihren Ausweis vorne ab. Toilettengänge sind nur einzeln möglich und werden protokolliert.
6. Nach Ende der Klausur ist diese vollständig abzugeben. Sie dürfen keine eigenen Blätter zufügen oder entfernen.
7. Sofern die Prüfenden es nicht anders festlegen, bleiben alle bis zum Ende der Klausur sitzen und dürfen erst nach Einsammeln der Klausur und Aufforderung den Prüfungsraum verlassen.
8. Reden und Abschreiben lassen gilt jeweils als Täuschungsversuch. Das gleiche gilt für „Spickzettel“, unerlaubte Hilfsmittel, Handys, Smartwatches und Smartglasses (s.o.). Das Abschreibenlassen kann einen Ordnungsverstoß darstellen.
9. Die Mitnahme von Klausurunterlagen bzw. -fragen während oder nach der Klausur beim endgültigen Verlassen des Klausurraums ist nicht erlaubt.
10. Ein Rücktritt während der Prüfung muss gegenüber der Aufsichtsperson ausdrücklich erklärt und unterschrieben werden. Ein krankheitsbedingter Rücktritt muss durch ein ärztliches Attest am Prüfungstag nachgewiesen werden, welches digital beim Prüfungsamt einzureichen ist.
11. Mit Betreten des Prüfungsraumes werden diese Durchführungsbestimmungen anerkannt.

gez.
Prof. Dr. Hubert Otten

